

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007, das Landwirtschaftsgesetz und das AMA-Gesetz geändert werden

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wurde im letzten Jahr auf europäischer Ebene reformiert; dabei wurde der europäische Rechtsrahmen für die GAP im Zeitraum 2023 – 2027 geschaffen.

Diese Reform wird von allen Mitgliedstaaten mit nationalen GAP-Strategieplänen auf Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 umgesetzt. Die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Ziele sollen dabei auf die Bedingungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zugeschnitten sein, wobei die Mitgliedstaaten Verantwortung dafür übernehmen, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten.

Gemeinsame Agrarpolitik

Die Gemeinsame Agrarpolitik garantiert Planungssicherheit für die Bäuerinnen und Bauern innerhalb der Europäischen Union und trägt zur Stabilisierung der agrarischen Märkte bei. Durch die Förderung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft beziehungsweise der Agrar- und Ernährungswirtschaft unterstützt die GAP die Wirtschaft im ländlichen Raum. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz und trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen bei. Außerdem ist die GAP ein wichtiger Faktor zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie insgesamt zur Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe. Die österreichische Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik gilt innerhalb der Europäischen Union, vor allem aufgrund des starken Umweltschwerpunktes in der ländlichen Entwicklung, als richtungsweisend.

Hervorzuheben ist etwa, dass Österreich auf Basis der bisherigen Schwerpunktsetzungen EU-weit den höchsten Anteil an biologischer Landwirtschaft aufweist.

GAP-Strategieplan Österreich 2023 – 2027

Der österreichische GAP-Strategieplan bildet den Rahmen für die heimischen Bäuerinnen und Bauern ab 2023 und wird nach Abschluss der derzeit laufenden Abstimmung mit der Europäischen Kommission von dieser angenommen werden.

Er wurde im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsprozesses erarbeitet und nimmt die wirtschaftliche Absicherung der bäuerlichen Landwirtschaft in den Fokus. Gleichzeitig stehen mehr Mittel als bisher für Klima- und Umweltmaßnahmen zur Verfügung. Dadurch wird mit dem vielfältigen Maßnahmenpaket ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet, welcher gerade vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine entscheidende Bedeutung zukommt. Außerdem trägt der Strategieplan, unter anderem durch Interventionen im Bereich der Bio-Landwirtschaft und Stärkung der Biodiversität sowie zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes, maßgeblich zur Erreichung der Green Deal Ziele bei. Besonders hervorzuheben ist die starke Berücksichtigung des Tierwohls mittels weiterentwickelter Maßnahmen etwa in den Bereichen Weide- und Stallhaltung.

Gesetzliche Anpassungen

Für die Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 sind auch gesetzliche Anpassungen erforderlich. Insbesondere ist – in Entsprechung von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 – der Rechtsrahmen für die Gewährung der Unterstützung der Union an die Landwirte und andere Begünstigte im Einklang mit den von der Kommission genehmigten GAP-Strategieplänen und Anforderungen der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 festzulegen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines GAP-Pakets 2021 sollen mehrere betroffene Gesetze geändert werden:

In die Novelle zum **Marktordnungsgesetz 2007** werden auch die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik aufgenommen. Zu diesem Zweck wird auch der Gesetzestitel geändert sowie die Kurzbezeichnung auf MOG 2021 aktualisiert. Damit werden der Rechtsrahmen für den GAP-Strategieplan festgelegt, die Organisation

klargestellt, die Fördermaßnahmen näher bestimmt und Regeln zur Abwicklung (Antragsverfahren, Verwaltung und Kontrolle) aufgenommen.

Die Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung werden wie bisher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in der Form von Sonderrichtlinien näher ausgestaltet. Die Vorgaben im MOG 2021 haben sich daher in diesem Bereich auf den verfolgten Zweck der Fördermaßnahmen zu beschränken. Davon umfasst sind unter anderem das Agrarumwelt- und Klimaprogramm ÖPUL 2023-2027, die Ausgleichszulage, welche der Abgeltung erschwerter Bewirtschaftungsbedingungen in den Berg- und benachteiligten Gebieten dient, sowie die projektbezogenen Investitions- und Informationsmaßnahmen.

Die Fördermaßnahmen der 1. Säule (Direktzahlungen und Maßnahmen in bestimmten Sektoren), die in Hoheitsverwaltung abgewickelt werden, werden im MOG 2021 näher ausgestaltet. In dem Rahmen werden unter anderem die Gewährung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit sowie die Kappung der Einkommensgrundstützung und die gekoppelte Einkommensstützung geregelt.

Die Änderungen des **Landwirtschaftsgesetzes** sind vor allem durch die auf EU-Ebene zwischenzeitig erfolgten Änderungen sowie die österreichische Neugestaltung der GAP bedingt. Zum anderen wird der Bericht zur Landwirtschaft (Grüner Bericht) an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Im **AMA-Gesetz** werden Anpassungen bei der Förderabwicklung und technische Adaptierungen vorgenommen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007, das Landwirtschaftsgesetz und das AMA-Gesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

26. April 2022

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin